



Brüssel, den 17. Juni 2019  
(OR. en)

10145/19

COHOM 74  
COPS 183  
DEVGEN 119  
FREMP 83  
CFSP/PESC 465  
RELEX 597

### BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9784/19
Betr.:	EU-Menschenrechtsleitlinien für einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die EU-Menschenrechtsleitlinien für einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung, die der Rat auf seiner 3700. Tagung vom 17. Juni 2019 angenommen hat.

## EU-Menschenrechtsleitlinien für einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung

I. Einleitung .....	3
II. Grundkonzepte .....	6
III. Grundsätze des EU-Engagements – Ein menschenrechtsbasierter Ansatz.....	16
IV. Leitlinien für die Praxis .....	20
V. Folgemaßnahmen und Überprüfung der Leitlinien .....	34
Quellen .....	35

## I. Einleitung

### Handlungsbedarf

Wasser ist eine Voraussetzung für Leben und daher für die Wahrnehmung aller Menschenrechte. Allerdings ist der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und zu Sanitärversorgung in weiten Teilen der Welt immer noch mit großen Schwierigkeiten verbunden. 2,1 Milliarden Menschen in der Welt haben keinen Zugang zu einer sicher bewirtschafteten Trinkwasserversorgung, und 4,5 Milliarden Menschen fehlt es an einer sicher bewirtschafteten Sanitärversorgung.<sup>1</sup> Unsichere Hygienegepflogenheiten sind weit verbreitet, und jährlich sterben mehr als 361 000 Kinder unter fünf Jahren an Durchfallerkrankungen, die auf schlechte sanitäre oder hygienische Bedingungen oder verunreinigtes Trinkwasser zurückzuführen sind.<sup>2</sup> Darüber hinaus wird sich der Klimawandel zunehmend auf die Verfügbarkeit von Wasser und den Zugang dazu auswirken.

Weltweit nehmen die Spannungen und Konflikte im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Nutzung von Wasser zu, da die Verfügbarkeit und Qualität der Ressourcen nachlassen und die Gefahr der Wasserknappheit wächst. Das zunehmende Ungleichgewicht zwischen Wasserangebot und -nachfrage in der Welt führt zu Spannungen und Konflikten und könnte sich möglicherweise zu einer allgemeinen Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit auswachsen.<sup>3</sup> Wasserbezogene Risiken – darunter solche, die sich aus verschmutztem oder verunreinigtem Wasser ergeben – können gravierende menschliche und wirtschaftliche Kosten verursachen. Dabei spielen auch wirtschaftliche und demografische Trends sowie die rasante Verstädterung eine Rolle, da Gemeinden und lokale Behörden in Städten und Regionen mit Wasserknappheit möglicherweise überlastet und nicht mehr in der Lage sein werden, den Bedarf ihrer Einwohner an Grundversorgung, einschließlich Wasser- und Sanitärversorgung, zu decken. Darüber hinaus können sich Beschränkungen des Zugangs zu Wasser in Krisenzeiten je nach Schwere der humanitären Krise vor Ort noch verschärfen.

---

<sup>1</sup> Progress on drinking water, sanitation and hygiene: 2017 update and SDG baselines (Fortschritte bei Trinkwasser, Sanitärversorgung und Hygiene: Aktualisierung von 2017 und Grundlagen der Nachhaltigkeitsziele). Genf: Weltgesundheitsorganisation (WHO) und Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), 2017. Lizenz CCBY-NC-SA3.0.IGO.

<sup>2</sup> [www.who.int/water\\_sanitation\\_health/diseases-risks/en/](http://www.who.int/water_sanitation_health/diseases-risks/en/)

<sup>3</sup> A Matter of Survival (Eine Frage des Überlebens), Bericht des hochrangigen globalen Panels zu Wasser und Frieden.

Im Einklang mit dem Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019)<sup>4</sup> bemüht sich die EU, den Schwerpunkt ihres auswärtigen Handelns verstärkt auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu legen, unter anderem indem sie die eindeutige Anerkennung der Menschenrechtsdimension in Bereichen wie Wasser herausstellt. Außerdem ist im EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (2016-2020)<sup>5</sup> das Ziel eines gleichberechtigten Zugangs zu und der Kontrolle über sauberes Wasser für Mädchen und Frauen sowie einer gerechten Beteiligung an dessen Bewirtschaftung festgeschrieben.

Der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) hat im November 2018 Schlussfolgerungen des Rates zur Wasserdiplomatie<sup>6</sup> angenommen, in denen hervorgehoben wird, dass Wasser beim auswärtigen Handeln der EU eine wichtige Rolle spielt. Außerdem wird darin die Zusammenarbeit im Bereich Wasser als zentrales Ziel des auswärtigen Handelns der EU bezeichnet und es werden Themen wie etwa das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und auf Sanitärversorgung behandelt. In den Schlussfolgerungen heißt es:

*Die EU setzt sich für das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und auf Sanitärversorgung als Bestandteile des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard ein. (...) Im Rahmen dieses Engagements wird die EU weiterhin Menschenrechtsverteidiger, die sich für Umweltbelange einsetzen, unterstützen und für ihren Schutz sorgen.*

Die Schlussfolgerungen des Rates beruhen auf dem vereinbarten Wortlaut von Resolutionen der Generalversammlung und des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen; sie sind eine entschiedene Bestätigung des Engagements der EU und der Mitgliedstaaten für das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung sowie für die Menschenrechtsverteidiger, die für die Verwirklichung dieser Rechte kämpfen. Die Annahme dieser Leitlinien ist einer von vielen Schritten, die die EU unternimmt, um dieses Engagement in die Tat umzusetzen und um sicherzustellen, dass das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung für alle Menschen schrittweise verwirklicht wird.

---

<sup>4</sup> EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019), Maßnahme 17a.

<sup>5</sup> EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (2016-2020), Ziel 16.

<sup>6</sup> Schlussfolgerungen des Rates zur Wasserdiplomatie, Dok. 13991/18.

## Zweck und Geltungsbereich

Es sei hervorgehoben, dass die vorliegenden Leitlinien für einwandfreies Trinkwasser und für Sanitärversorgung in den Rahmen des Menschenrechtsdiskurses über Wasser und Sanitärversorgung einzuordnen sind. Sie stützen sich auf die geltenden Menschenrechtsnormen und enthalten Anweisungen und Empfehlungen, wie sich die verfügbaren außenpolitischen Instrumente der EU einschließlich der Entwicklungszusammenarbeit für die Förderung und den Schutz des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung einsetzen lassen. Die Leitlinien richten sich im Wesentlichen an Beamte und Bedienstete der EU-Organe, die EU-Mitgliedstaaten und die Delegationen auf der ganzen Welt.

Sie sind für die politische und operative Arbeit in und gegenüber Drittländern und in multilateralen Gremien sowie im Austausch mit anderen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, bestimmt. Darüber hinaus können die Leitlinien als Referenz für die weitere Politikentwicklung im Bereich des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung dienen.

Da zwischen den Bereichen Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene im Hinblick auf bessere Entwicklungs- und Gesundheitsergebnisse bekanntlich ein enger Zusammenhang besteht, ist **WASH** (Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene) zu einem rasch wachsenden Sektor auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und der Entwicklungsmaßnahmen sowie der humanitären Hilfe und des humanitären Einsatzes geworden. Obwohl diese Leitlinien bestehende und sich entwickelnde Instrumente im WASH-Sektor ergänzen, sind sie nicht als Leitlinien für den WASH-Sektor insgesamt<sup>7</sup> zu verstehen.

Wenngleich Wasser auch für eine Reihe anderer Verwendungszwecke wie etwa die Agrar- und Lebensmittelerzeugung, Energie und Industrie äußerst wichtig ist, liegt der Schwerpunkt dieser Leitlinien auf den Aspekten im Zusammenhang mit einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung.

---

<sup>7</sup> Für WASH-Leitlinien siehe z. B. "Thematic Policy document no. 2 of DG ECHO on Water, Sanitation and Hygiene" (Thematischer Bericht Nr. 2 der GD ECHO über Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene) unter [https://ec.europa.eu/echo/files/policies/sectoral/WASH\\_policy\\_doc\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/echo/files/policies/sectoral/WASH_policy_doc_en.pdf).

## Aufbau der Leitlinien

Diese Leitlinien enthalten Folgendes: die Grundkonzepte in Bezug auf das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung (Kapitel II), die Grundsätze des EU-Engagements (Kapitel III), Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts mit EU-Instrumenten (Kapitel IV), einschließlich eines Infokastens über humanitäre Hilfe, und schließlich ein Kapitel über Folgemaßnahmen und die Auswertung der Leitlinien (Kapitel V).

## II. Grundkonzepte

### Einführung zu dem Recht

Diese Leitlinien beruhen auf den bestehenden Menschenrechtsnormen, insbesondere auf Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), in dem das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard anerkannt wird. "Einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung" werden von der VN-Generalversammlung<sup>8</sup> als ein Aspekt des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard nach Artikel 11 des IPWSKR als Menschenrecht anerkannt. Im Jahr 2015 wurde in der Resolution der Generalversammlung der eigenständige Charakter des Rechts auf Sanitärversorgung im Verhältnis zum Recht auf einwandfreies Trinkwasser anerkannt, wobei beide Rechte zusammen genannt werden.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Resolution der Generalversammlung vom 28. Juli 2010, A/RES/64/292, Artikel 1: "*erkennt* das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht an, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist;".

<sup>9</sup> Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, Resolution der Generalversammlung vom 17. Dezember 2015, A/RES/70/169, Artikel 1: "*bekräftigt*, dass das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard für den vollen Genuss des Rechts auf Leben und aller Menschenrechte unabdingbar ist;".

Was das Recht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung im Einzelnen umfasst, wurde inzwischen in Resolutionen der VN-Generalversammlung<sup>10</sup> und des VN-Menschenrechtsrats<sup>11</sup> genauer benannt. Auch die allgemeinen Bemerkungen und Empfehlungen des VN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>12</sup> und des Sonderberichterstatters über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung<sup>13</sup> sind wichtige Quellen, die einen nützlichen Beitrag zum Verständnis dieses Rechts leisten. Des Weiteren wurden im Rahmen der Arbeit am Protokoll über Wasser und Gesundheit praktische Leitlinien für einen gerechten Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung veröffentlicht.<sup>14</sup>

Wie bei allen Menschenrechten werden auch beim Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung den Staaten dreierlei Verpflichtungen auferlegt, nämlich die Verpflichtung zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung.<sup>15</sup>

Die Verpflichtung zur Achtung besagt, dass die Staaten nicht in die Wahrnehmung des Rechts auf Wasser und auf Sanitärversorgung eingreifen dürfen, indem sie beispielsweise den gleichberechtigten Zugang zu ausreichendem Wasser verweigern oder einschränken, rechtswidrig Wasser verunreinigen oder die Wasserversorgung und -infrastruktur als Strafmaßnahme – beispielsweise in bewaffneten Konflikten – zerstören.

---

<sup>10</sup> Zuletzt: Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, Resolution der Generalversammlung vom 19. Dezember 2017, A/RES/72/178.

<sup>11</sup> Zuletzt: The human rights to safe drinking water and sanitation (Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung), Resolution des Menschenrechtsrats vom 27. September 2018, A/HRC/RES/39/8.

<sup>12</sup> Insbesondere die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 des VN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

<sup>13</sup> Siehe z. B. der Bericht der unabhängigen Expertin für die Frage der Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung, Catarina de Albuquerque, A/HRC/12/24, 1. Juli 2009.

<sup>14</sup> No one left behind. Good Practices to ensure equitable access to water and sanitation in the pan-European region (Niemand wird zurückgelassen. Bewährte Verfahren für die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Wasser und Sanitärversorgung überall in Europa):

[https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/water/publications/PWH\\_No\\_one\\_left\\_behind/No\\_one\\_left\\_behind\\_E.pdf](https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/water/publications/PWH_No_one_left_behind/No_one_left_behind_E.pdf)

The Equitable Access Score-card – supporting policy processes to achieve the human right to water and sanitation (Das Analysewerkzeug zur Bewertung des gleichberechtigten Zugangs – Unterstützung der politischen Verfahren zur Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser und auf Sanitärversorgung):

[http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/water/publications/PWH\\_equitable\\_access/13244\\_56\\_ECE\\_MP\\_WP\\_8\\_Web\\_Interactive\\_ENG.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/water/publications/PWH_equitable_access/13244_56_ECE_MP_WP_8_Web_Interactive_ENG.pdf)

<sup>15</sup> VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 15, Nrn. 20-29.

Die Verpflichtung zum Schutz besagt, dass die Staaten Dritte von Eingriffen jeglicher Art in die Wahrnehmung des Rechts auf Wasser und auf Sanitärversorgung abhalten müssen. Dazu gehört auch, dass sie die legislativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um Dritte, etwa Unternehmen, daran zu hindern, in das Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung einzugreifen, insbesondere wenn die Wasserversorgung von Dritten betrieben oder kontrolliert wird.

Die Verpflichtung zur Verwirklichung besagt, dass die Staaten die Maßnahmen ergreifen müssen, die erforderlich sind, um das Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung uneingeschränkt durchzusetzen. Dies schließt die Verpflichtung zur Erleichterung, zur Förderung und zur Bereitstellung ein. Die Verpflichtung zur Erleichterung besagt, dass die Staaten positive Maßnahmen ergreifen müssen, um einzelnen Personen und Gemeinschaften zu helfen, das Recht wahrzunehmen. Die Verpflichtung zur Förderung besagt, dass die Staaten Schritte unternehmen müssen, um zu gewährleisten, dass die Menschen ausreichend über den hygienischen Gebrauch von Wasser, den Schutz von Wasserquellen und Methoden zur Vermeidung von Wasserverschwendung aufgeklärt werden. Die Staaten sind überdies verpflichtet, Wasser bereitzustellen, wenn Menschen nicht in der Lage sind, ihr Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung aus eigener Kraft durchzusetzen.

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates der EU zur Wasserdiplomatie werden in diesen Leitlinien folgende Begriffsbestimmungen verwendet:

- **Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser** bedeutet, dass allen Menschen ohne Unterschied ein gleichberechtigter Zugang zu einwandfreiem, physisch zugänglichem und erschwinglichem Wasser in ausreichender Menge und von annehmbarer Qualität für den persönlichen und häuslichen Gebrauch zusteht.
- **Das Menschenrecht auf Sanitärversorgung** bedeutet, dass alle Menschen ohne Unterschied in allen Lebensbereichen einen physischen, gleichberechtigten und erschwinglichen Zugang zu einer Sanitärversorgung haben müssen, die sicher, hygienisch, zuverlässig sowie sozial und kulturell akzeptabel ist und die Privatsphäre und Würde achtet.



Darüber hinaus umfasst das Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung folgende Grundelemente<sup>16</sup>:

**Verfügbarkeit:** Die Wasserversorgung muss für jeden Menschen kontinuierlich Wasser in ausreichender Menge für den persönlichen und häuslichen Gebrauch, einschließlich Trinkwasser, persönlicher Sanitärversorgung, Kleidungswäsche, Lebensmittelzubereitung sowie persönlicher und häuslicher Hygiene, auch Hygiene während der Menstruation, gewährleisten. Ebenso muss eine ausreichende Anzahl an Sanitäreinrichtungen zur Verfügung stehen. Mit diesem Grundsatz wird unterstrichen, dass die Bereitstellung von Trinkwasser und Sanitärversorgung Vorrang vor anderweitiger Wassernutzung haben sollte, sobald es einen Streit um Wasserressourcen gibt.

**Zugänglichkeit:** Wasser- und Sanitärversorgung sollte für alle Menschen ohne Unterschied innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Haushalte, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Orte und Arbeitsplätze<sup>17</sup> zugänglich sein. Dies schließt Frauen und Mädchen, Menschen mit Behinderungen und alle Menschen ein, die den am stärksten schutzbedürftigen oder ausgegrenzten Teilen der Bevölkerung angehören. Die körperliche Sicherheit darf beim Zugang zu den Einrichtungen nicht gefährdet werden.

**Qualität:** Wasser sollte im Hinblick auf den unmittelbaren menschlichen Verzehr (zum Beispiel als Trinkwasser) und einen sonstigen persönlichen oder häuslichen Gebrauch unbedenklich sein und darf die menschliche Gesundheit nicht gefährden. Sanitäreinrichtungen müssen die Privatsphäre gewährleisten und in hygienischer wie technischer Hinsicht sicher genutzt werden können. Um eine gute Hygiene, einschließlich der Hygiene während der Menstruation, sicherzustellen, sollten Wasserentnahmestellen so eingerichtet werden, dass sie zur Reinigung und zum Händewaschen genutzt werden können.

**Erschwinglichkeit:** Wenngleich nach den Menschenrechtsnormen nicht gefordert wird, dass die Versorgung kostenlos zu erfolgen hat, muss der Preis der Sanitär- und Wasserversorgung doch für alle erschwinglich sein. Wird ein Entgelt erhoben, so darf dieses den Empfänger nicht darin beeinträchtigen, für andere im Rahmen der Menschenrechtsnormen garantierte lebensnotwendige Bedürfnisse wie Nahrung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und Bildung aufzukommen.

**Akzeptanz:** Die Versorgung, insbesondere mit Sanitäreinrichtungen, muss kulturell akzeptabel sein. Das kann geschlechterspezifische Einrichtungen erforderlich machen, die so gestaltet sind, dass Privatsphäre, Sicherheit und Würde gewahrt werden.

---

<sup>16</sup> Oft auch als AAAQ-Kriterien oder einfach 4A-Kriterien bezeichnet.

<sup>17</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß der Empfehlung Nr. 164 der IAO aus dem Jahr 1981 in Verfolgung einer geschlossenen innerstaatlichen Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt gemäß Artikel 4 des IAO-Übereinkommens Nr. 155 aus dem Jahr 1981 Maßnahmen im Bereich sanitäre Einrichtungen, Waschräume und Trinkwasserversorgung getroffen werden sollten.

Die Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung steht in engem Zusammenhang mit anderen Menschenrechten, darunter die Rechte auf Leben, Würde, Nahrung, Gesundheit und Bildung. So kann ein mangelnder Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung, einschließlich Menstruationshygiene in Schulen, dazu beitragen, die mit der Menstruation verbundene Stigmatisierung zu verstärken, und Frauen und Mädchen daran hindern, ihr Recht auf Bildung zu genießen.<sup>18</sup> Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen ein und setzt sich in diesem Zusammenhang auch für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte ein. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die EU, dass sie für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person eintritt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Die EU betont darüber hinaus, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung, einschließlich umfassender Sexualerziehung, und Gesundheitsdiensten ist.

### **Menschenrechtsverteidiger**

Die hohe Priorität, die die EU der Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern im Rahmen ihrer auswärtigen Menschenrechtspolitik einräumt, und die Bedeutung dieser Personen für die Förderung des Rechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung soll in diesem Kapitel über die Grundkonzepte nicht unerwähnt bleiben. In den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern<sup>19</sup> wird bestätigt, dass Menschenrechtsverteidiger bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in ihren jeweiligen Ländern und bei der internationalen/globalen Zusammenarbeit natürliche und unerlässliche Partner sind.

---

<sup>18</sup> A/RES/72/178.

<sup>19</sup> EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern (2008).

Menschenrechtsverteidiger im Umweltbereich engagieren sich für den Umweltschutz und eine nachhaltige Entwicklung. Sie werden von den geltenden Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern erfasst, aber nicht ausdrücklich darin erwähnt.

Menschenrechtsverteidiger im Umweltbereich, die sich für einwandfreies Trinkwasser und für Sanitärversorgung einsetzen, können sich (schwerpunktmäßig) mit einer oder allen Stufen der Wasser- und Sanitärbewirtschaftung und der betreffenden Versorgungskette sowie mit diesbezüglichen politischen Maßnahmen befassen, auch mit dem Schutz der natürlichen Ressourcen vor Ausbeutung oder Schädigung. Hierzu zählen Personen, die auf internationaler und regionaler Ebene tätig sind, aber auch Menschen, die in abgelegenen Dörfern, Wäldern oder Gebirgen wohnen, oder Entscheidungsträger oder Mitglieder indigener Gemeinschaften, die ihre angestammten Gebiete gegen Schäden durch Großprojekte wie Bergbau oder Staudämme verteidigen.<sup>20</sup>

### **Nachhaltige Entwicklung – Niemand darf zurückgelassen werden**

In der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung haben die VN-Mitgliedstaaten ihr Bekenntnis zum Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung bekräftigt<sup>21</sup>, wobei klar ist, dass sich die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser und auf Sanitärversorgung nicht vom Leitsatz der Agenda 2030 "Niemand darf zurückgelassen werden" und von der Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) und der dazugehörigen 169 Zielvorgaben trennen lassen. Die SDG und die dazugehörigen Zielvorgaben sind darauf gerichtet, die Menschenrechte für alle zu verwirklichen und Geschlechtergleichstellung und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen zu erreichen. Sie sind integriert und unteilbar und tragen in ausgewogener Weise der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung Rechnung.

---

<sup>20</sup> Bericht des Sonderberichterstatters über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, Michel Forst, A/71/281.

<sup>21</sup> Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Resolution der Generalversammlung, A/RES/70/1.

Bei Ziel 6 "Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten" und den dazugehörigen Zielvorgaben und Indikatoren geht es insbesondere darum, die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung zu gewährleisten. Abgesehen von dem impliziten Ziel, das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung zu verwirklichen, werden mit den dazugehörigen Zielvorgaben und Indikatoren – wie bei den anderen SDG – die menschenrechtsbasierten Mittel zur Verwirklichung des SDG genannt. Beispielsweise indem betont wird, dass die Mitwirkung der Öffentlichkeit an Entscheidungen unterstützt und verstärkt werden muss (Zielvorgabe 6.b und Indikator 6.b.1), und indem durchgängig darauf geachtet wird, Nichtdiskriminierung zu garantieren.

<b>SDG 6 "Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten"</b>		
	<b>Zielvorgabe</b>	<b>Indikator</b>
<b>Wasser</b>	Zielvorgabe 6.1: Bis 2030 den allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle erreichen	Indikator 6.1.1: Anteil der Bevölkerung, der eine sicher verwaltete Trinkwasserversorgung nutzt
<b>Sanitärversorgung</b>	Zielvorgabe 6.2: Bis 2030 den Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle erreichen und der Notdurftverrichtung im Freien ein Ende setzen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen	Indikator 6.2.1: Anteil der Bevölkerung, der eine sicher verwaltete Sanitärversorgung nutzt, darunter eine Gelegenheit zum Händewaschen mit Wasser und Seife
<b>Wasser und Sanitärversorgung</b>	Zielvorgabe 6.b: Die Mitwirkung lokaler Gemeinwesen an der Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Sanitärversorgung unterstützen und verstärken	Indikator 6.b.1: Anteil der lokalen Verwaltungseinheiten mit festgelegten und einsatzbereiten Strategien und Verfahren zur Mitwirkung lokaler Gemeinwesen an der Wasserbewirtschaftung und der Sanitärversorgung

SDG 6 (einwandfreies Wasser und Sanitärversorgung) lässt sich nicht von den anderen Zielen der Agenda 2030 trennen, wobei zu einigen SDG ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dieser Zusammenhang hat außerdem eine ausgeprägte geschlechtsspezifische Dimension. Zum Beispiel sind einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung unabdingbar für Fortschritte bei verschiedenen gesundheitsbezogenen Zielvorgaben (SDG 3), darunter der Senkung der Kinder- und Müttersterblichkeit und der durch verunreinigtes Wasser, schlechte sanitäre Bedingungen und Krankheiten infolge mangelhafter Hygiene verursachten Todesfälle. Die Bereitstellung von Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene in Gesundheits- und Geburtseinrichtungen ist entscheidend für die Gesundheit und das Überleben der Mütter und Neugeborenen. Außerdem ist es wichtig, die auf die Wasserbeschaffung verwendete Zeit zu reduzieren und die Sanitärversorgung in Schulen, auch im Hinblick auf die Menstruationshygiene, zu verbessern, um eine hochwertige und inklusive Bildung und effektive Lernergebnisse bei Mädchen zu erzielen (SDG 4). Darüber hinaus wird so dazu beigetragen, Geschlechtergleichstellung zu erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen (SDG 5).

Von herausragender Bedeutung ist auch SDG 1 (Armut beenden) und die Zielvorgabe 1.4 "Bis 2030 sicherstellen, dass alle Männer und Frauen, insbesondere die Armen und Schwachen, die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu grundlegenden Diensten, Grundeigentum und Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstigen Vermögensformen, Erbschaften, natürlichen Ressourcen, geeigneten neuen Technologien und Finanzdienstleistungen einschließlich Mikrofinanzierung haben" sowie der dazugehörige Indikator 1.4.1 "Anteil der Bevölkerung, der in Haushalten mit Zugang zu grundlegenden Diensten lebt".

Wichtig ist darüber hinaus SDG 12 (Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen) mit seinen Zielvorgaben wie beispielsweise nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie umweltverträglicher Umgang mit Chemikalien zur Vermeidung von Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, denn dies ist entscheidende Voraussetzung dafür, dass SDG 6 erreicht werden kann.

Auch zwischen SDG 13, das darauf abzielt, umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen, und Wasser besteht ein enger Zusammenhang. Der Klimawandel wird sich voraussichtlich auf die Wasserressourcen in der ganzen Welt auswirken. Gleichzeitig spielt eine effektive Wasserbewirtschaftung eine entscheidende Rolle für die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel.

In den Schlussfolgerungen des Rates zur Wasserdiplomatie (2018) bekräftigt die EU, dass sie nachdrücklich für die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen eintritt, und betont, dass Fortschritte bei Ziel Nr. 6 ("Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten") eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung der übrigen Nachhaltigkeitsziele sind. Aus dem VN-Synthesebericht 2018 über Wasser und Sanitärversorgung<sup>22</sup> geht hervor, dass SDG 6 mit dem derzeitigen Finanzaufwand und politischen Engagement nicht bis 2030 erreicht wird. Um für beschleunigte Anstrengungen zur Verwirklichung der wasserbezogenen Ziele und Zielvorgaben, auch im Rahmen der SDG, zu werben, hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen 2018-2028 zur Internationalen Aktionsdekade "Wasser für nachhaltige Entwicklung"<sup>23</sup> erklärt.

Im Zusammenhang mit ihren Zusagen im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung sind viele EU-Mitgliedstaaten dem von der VN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) und vom Regionalbüro der Weltgesundheitsorganisation für Europa (WHO/Europa) betreuten Protokoll über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen<sup>24</sup> beigetreten. Dieses Protokoll hat zum Ziel, die Gesundheit der Menschen durch Verbesserung der Wasserbewirtschaftung, Verringerung wasserbedingter Krankheiten und einen Beitrag zum gleichberechtigten Zugang aller zu Wasser und Sanitärversorgung überall in Europa zu schützen und damit einen soliden Rahmen für die praktische Umsetzung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung zu schaffen und zur Verwirklichung der Ziele der Wasserdiplomatie beizutragen. Erwähnenswert ist auch, dass die EU das 2000 aufgelegte World Water Assessment Programme (Programm zur Bewertung der weltweiten Wasserressourcen – WWAP)<sup>25</sup> der UNESCO unterstützt, das jährliche Berichte über Zustand, Nutzung und Bewirtschaftung der Trinkwasserressourcen herausgibt.

---

<sup>22</sup> Sustainable Development Goal 6 – Synthesis Report on Water and Sanitation (Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 6 – Synthesebericht über Wasser und Sanitärversorgung), UN Water, Genf 2018

[https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/19901SDG6\\_SR2018\\_web\\_3.pdf](https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/19901SDG6_SR2018_web_3.pdf)

<sup>23</sup> Internationale Aktionsdekade "Wasser für nachhaltige Entwicklung", 2018-2028: Resolution der Generalversammlung, A/RES/71/222.

<sup>24</sup> <http://www.euro.who.int/en/health-topics/environment-and-health/water-and-sanitation/protocol-on-water-and-health>

<sup>25</sup> Das WWAP der UNESCO WWAP ist Teil des Wassernetzes der Vereinten Nationen.

Der neue Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik "Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft" vom Juni 2017 stellt darauf ab, die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu verstärken, um die SDG einschließlich des Rechts auf Wasser zu erreichen. Im Rahmen des neuen Europäischen Konsenses haben sich die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, am Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern für die Umsetzung der Agenda 2030 mitzuwirken, auch indem sie inländische öffentliche Finanzmittel mobilisieren und wirksam nutzen.

### **Daten, Überwachung und Rechenschaftspflicht**

Um die Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung zu erleichtern und um sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird, enthält die Agenda 2030 die Verpflichtung, den Aufbau von Kapazitäten in Entwicklungsländern, darunter in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, stärker zu unterstützen sowie die Verfügbarkeit von hochwertigen, aktuellen und verlässlichen Daten, die nach Einkommen, Geschlecht, Alter, Rasse, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung, geografischer Lage und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind, erheblich zu steigern<sup>26</sup>. In diesem Zusammenhang ist die EU weiterhin entschlossen, bei der Festlegung, Planung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung allen auswärtigen Handelns der EU systematisch Gleichstellungsanalysen, Gender Mainstreaming, geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten und geschlechtsspezifische Indikatoren einzusetzen<sup>27</sup>.

---

<sup>26</sup> Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Nummer 17.18. Zudem haben sich die EU und ihre Mitgliedstaaten im neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik (Nummer 121) verpflichtet, "die statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer [zu] fördern, nicht zuletzt durch den Ausbau der Kapazitäten für die Erfassung und Auswertung von Daten als Informationsquellen für die Politik und Entscheidungsfindung. Diese Daten sollten möglichst nach Einkommen, Geschlecht, Alter und anderen Faktoren aufgeschlüsselt werden und Informationen zu marginalisierten, gefährdeten und schwer erreichbaren Gruppen, inklusiver Governance und anderen Fragen im Einklang mit dem rechtsbasierten Ansatz der EU enthalten."

<sup>27</sup> Schlussfolgerungen des Rates von 2018 zur Umsetzung des zweiten Aktionsplans der EU für die Gleichstellung.

### III. Grundsätze des EU-Engagements – Ein menschenrechtsbasierter Ansatz

Die Menschenrechte sind das Herzstück des auswärtigen Handelns der EU; daher sollte das EU-Engagement auf den internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätzen aufbauen. Im Jahr 2014 hat die EU ein Instrumentarium für einen rechtebasierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit der EU angenommen.<sup>28</sup> Der rechtebasierte Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit ist eine Arbeitsmethode, mit der die Menschenrechte in der Praxis gefördert und geschützt werden sollen.

Das Instrumentarium stellt in erster Linie darauf ab, Menschenrechtsnormen, -standards und -grundsätze in Projekte und Programme der Entwicklungszusammenarbeit zu integrieren. Wenngleich sich der Geltungsbereich dieser Leitlinien über Projekte und Programme hinaus auch auf andere Instrumente und Maßnahmen, etwa den politischen Dialog und das Engagement in multilateralen Foren, erstreckt, sollten bei allen Maßnahmen, die dem Schutz und der Förderung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung dienen, die gleichen Grundsätze angewandt werden. Mit anderen Worten, die Förderung und der Schutz des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung sind – wie alle Menschenrechte – bereichsübergreifende Prioritäten.

Die fünf Arbeitsgrundsätze des rechtebasierten Ansatzes lauten:

- Anwendung aller Rechte – Rechtmäßigkeit, universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte
- Teilhabe am und Zugang zum Entscheidungsprozess
- Nichtdiskriminierung und gleichberechtigter Zugang
- Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit
- Transparenz und Zugang zu Informationen

Zusätzlich zu diesen fünf Grundsätzen ist der Grundsatz der *Nachhaltigkeit* besonders relevant für das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung.

In diesem Kapitel wird dargelegt, wie diese Grundsätze auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung anzuwenden sind.

---

<sup>28</sup> Der rechtebasierte, alle Menschenrechte einschließende Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit der EU wird in Kapitel IV ausführlicher erörtert.



## Anwendung aller Rechte – Rechtmäßigkeit, universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte

Das Handeln der EU auf dem Gebiet von Wasser und Sanitärversorgung sollte auf rechtsverbindlichen internationalen Menschenrechtsnormen beruhen und der Tatsache Rechnung tragen, dass alle Menschenrechte universell gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind. Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung ist ein Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard nach Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Was das Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung im Einzelnen umfasst, ist oben in Kapitel II dargelegt.

Weitere ausführliche Erläuterungen zu diesem Recht sind in den Resolutionen der Generalversammlung und des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen sowie in Allgemeinen Bemerkungen des VN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und in Berichten des Sonderberichterstatters über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung enthalten. Menschenrechtskonventionen sind "lebende Instrumente", und die Auslegung der Rechte kann sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln.

### Teilhabe am und Zugang zum Entscheidungsprozess

Die EU fördert die Teilhabe aller Interessenträger im Sinne einer ausgewogenen Partnerschaft, und zwar in Bezug auf die Zivilgesellschaft und die EU wie auch auf die Zivilgesellschaft und das Partnerland. Die EU und ihre Mitgliedstaaten fördern den zivilgesellschaftlichen Raum und sind bestrebt, die Kapazitäten von zivilgesellschaftlichen Organisationen (ZGO) und Menschenrechtsverteidigern aufzubauen, um deren Stimme im Entscheidungsprozess zu Fragen von Wasser und Sanitärversorgung zu stärken.

Die Teilhabe von Vertretungen aller Betroffenen einschließlich Frauen und Mädchen, Menschen mit Behinderungen, von Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit Betroffener, Angehöriger von Minderheiten und der indigenen Bevölkerung ist entscheidende Voraussetzung dafür, dass Lösungen im Bereich Wasser und Sanitärversorgung den tatsächlichen Bedürfnissen der Gemeinschaften entsprechen.<sup>29</sup> Frauen und Mädchen sowie Menschen, die Randgruppen angehören, werden oft von der Entscheidungsfindung in Bezug auf Wasser und Sanitärversorgung ausgeschlossen, was ein zusätzliches Hindernis darstellt, das ihren Zugang zu und ihre Kontrolle über einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung erschwert.<sup>30</sup> Um teilhaben zu können, müssen die betreffenden Personen und Gemeinschaften auch informiert werden und Zugang zu Informationen über die Politik im Bereich Wasser und Sanitärversorgung haben. (Weitere Informationen im Folgenden unter "Transparenz und Zugang zu Informationen".)

---

<sup>29</sup> A/HRC/12/24.

<sup>30</sup> Fact Sheet Nr. 35, The Right to Water (Das Recht auf Wasser), Genf 2018.

## Nichtdiskriminierung und gleichberechtigter Zugang

Bei EU-Maßnahmen im Bereich Wasser und Sanitärversorgung sollte ein inklusiver Ansatz verfolgt werden und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Vordergrund stehen. Vorrang könnte schutzbedürftigen Personen eingeräumt werden, etwa Kindern, Frauen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und Personen, die besonders von Armut und Menschenrechtsverletzungen bedroht sind. Hierzu zählen unter anderem Angehörige von Minderheiten sowie indigene Völker, Vertriebene wie zum Beispiel Binnenvertriebene, Migranten und Flüchtlinge. Wasser- und Sanitärversorgung sowie entsprechende Einrichtungen müssen allen ohne Diskriminierung jeglicher Art zugänglich sein.

Die Geschlechtergleichstellung wird bei allen EU-Maßnahmen durchgängig berücksichtigt, und bei der Verwirklichung des Menschenrechts auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung ist den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. An manchen Orten sind Frauen und Mädchen dem Risiko von körperlichen Bedrohungen oder Angriffen einschließlich sexueller Gewalt ausgesetzt, wenn sie Wasser für den Haushalt beschaffen, Sanitäreinrichtungen außerhalb der eigenen Wohnstätte nutzen oder die Notdurft im Freien verrichten. Oft können Mädchen nicht zur Schule gehen, weil sie Zeit für die Wasserbeschaffung aufwenden müssen oder weil die Schulen nicht über eine angemessene Wasser- und Sanitärversorgung verfügen.<sup>31</sup>

Bei EU-Maßnahmen im Bereich Wasser und Sanitärversorgung muss der Beitrag von Frauen und Mädchen anerkannt werden und müssen die Opportunitätskosten, einschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten und wirtschaftlicher Ermächtigung, in Verbindung mit der Zeit berücksichtigt werden, die Frauen und Mädchen darauf verwenden, Wasser zu beschaffen, aufzubereiten und zu entsorgen sowie die Familie zu betreuen. Daher ist es wichtig, dass EU-Maßnahmen auf einem soliden Verständnis der geschlechtsspezifischen Bedürfnisse und der Hindernisse beruhen, mit denen Frauen und Mädchen konfrontiert sind, wenn sie versuchen, ihr Recht auf einwandfreies Wasser und auf Sanitärversorgung wahrzunehmen; dies gilt auch im Hinblick auf die Menstruationshygiene, damit die mit der Menstruation verbundene Stigmatisierung nicht noch verstärkt wird.

---

<sup>31</sup> A/RES/72/178.

Darüber hinaus sollte besonderes Augenmerk auf Personen gerichtet werden, die Schwierigkeiten beim physischen Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung haben – etwa ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Opfer von Naturkatastrophen, Menschen in Gebieten, die häufig von Naturkatastrophen betroffen sind, Flüchtlinge, Asylbewerber, Migranten, Binnenvertriebene und Rückkehrer.<sup>32</sup> In dieser Hinsicht bietet der Weltwasserbericht der Vereinten Nationen von 2019 mit dem Titel "Niemanden zurücklassen" einen umfassenden Überblick über die aktuellen Herausforderungen, die sich bei der Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser und Sanitärversorgung, vor allem für Frauen und Mädchen und andere marginalisierte Personen und Gruppen, stellen.

### **Rechenschaftspflicht und Rechtstaatlichkeit**

Im Zuge von EU-Maßnahmen sollte die Rechenschaftspflicht gefördert werden, um sicherzustellen, dass diejenigen, denen ihr Recht auf einwandfreies Trinkwasser oder auf Sanitärversorgung vorenthalten wurde, Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln oder anderen angemessenen Abhilfemaßnahmen haben. Auf zentraler und auf lokaler Regierungsebene muss es unbedingt zugängliche, transparente und wirksame Mechanismen der Rechenschaftspflicht, etwa in Form von Beschwerdemechanismen, geben.

Außerdem sollten Überwachungs- und andere Mechanismen zur Aufsicht über die verschiedenen Akteure, die für den garantierten Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung zuständig sind, eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang sind aufgeschlüsselte Daten und geschlechtsspezifische Indikatoren unerlässlich für die Überwachung der Fortschritte in Bezug auf das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung sowie für die Verwirklichung des SDG 6 sowie damit zusammenhängender SDG (siehe auch Kapitel II unter "Ziele für nachhaltige Entwicklung").

### **Transparenz und Zugang zu Informationen**

Die einschlägigen Informationen über Entscheidungsprozesse, die sich auf die Wahrnehmung des Rechts auf Wasser und auf Sanitärversorgung auswirken können, einschließlich EU-Maßnahmen in diesem Bereich, zum Beispiel in Form von Entwicklungsprojekten oder -programmen, sollten für alle Menschen zugänglich sein. Darüber hinaus ist Transparenz im Entscheidungsprozess von oberster Bedeutung, um sicherzustellen, dass die anderen Grundsätze angewandt werden – ohne Transparenz kann keine Rechenschaftspflicht erreicht werden und Teilhabe würde ihre Sinnhaftigkeit verlieren.

---

<sup>32</sup> Allgemeine Bemerkung Nr. 15 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

## Nachhaltigkeit

Die EU-Maßnahmen sollten in dem Sinne nachhaltig sein, dass die Versorgung gegenwärtigen und künftigen Generationen zur Verfügung stehen muss und dass durch diese Versorgung heute die Fähigkeit künftiger Generationen, ihr Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung wahrzunehmen, nicht beeinträchtigt werden sollte. Des Weiteren müssen Wasser- und Sanitärversorgung umweltschonend sein, und in dieser Hinsicht sollte bei EU-Maßnahmen berücksichtigt werden, wie anfällig der Wassersektor für den Klimawandel ist und welches Potenzial er im Hinblick auf menschliche Resilienz birgt.

Wenn auf der Grundlage der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung nachhaltige Ergebnisse erzielt werden sollen, muss überdies auf lange Sicht daran gearbeitet werden, dass alle Menschen das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung wahrnehmen können. Dabei können die nationalen Strategien für die Umsetzung der Agenda 2030 eine wichtige Rolle spielen.

## IV. Leitlinien für die Praxis

In diesem Kapitel wird untersucht, mit welchen Mitteln und Wegen wirksam an der Förderung und dem Schutz des Rechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung in Partnerländern gearbeitet werden kann und welche Schritte die EU unternehmen kann, indem sie alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Instrumente des auswärtigen Handelns auf der Grundlage der oben beschriebenen Menschenrechtsnormen, -standards und -grundsätze zu ihrem größtmöglichen Vorteil einsetzt.

Die folgenden Mittel und Instrumente der EU werden in diesem Kapitel erörtert:

- Bilateraler Dialog
- Programme und Projekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit
- Arbeiten in multilateralen Foren und internationalen Organisationen
- Handel
- VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

- Länderstrategien für Menschenrechte und Demokratie
- Public Diplomacy und Kommunikation
- Unterstützung einzelner Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger

## Bilateraler Dialog

Politische Dialoge bieten die Gelegenheit, mit den Partnerländern bilaterale, regionale und internationale Themen, die für beide Seiten wichtig sind, regelmäßig in einem formalen Rahmen zu erörtern. In den sektorspezifischen Dialogen wird die Zusammenarbeit in Sektoren von gemeinsamem Interesse behandelt. Zudem ermöglichen es spezielle Menschenrechtsdialoge der EU, ihre Besorgnis über Menschenrechtsverletzungen mit Partnerländern zu teilen, Informationen einzuholen und sich um eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem betreffenden Partnerland zu bemühen.

Politische Dialoge können sich auf verschiedene Fragen von gemeinsamem Interesse beziehen, darunter Frieden, Sicherheit und Stabilität. In vielen Orten der Welt steht Wasser im Mittelpunkt wichtiger politischer und Stabilitätsfragen. Die Wasserdiplomatie der EU muss auf die Prävention, Eindämmung und Lösung von Konflikten abzielen, indem sie zu einer ausgewogenen, nachhaltigen und integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen beiträgt. In diesem Zusammenhang bildet das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung ein wesentliches Element des diplomatischen Engagements der EU.

Die sektorspezifischen Dialoge können verknüpft werden mit der Nutzung der Wasserressourcen (z. B. in der Industrie, im Energiesektor oder in der Landwirtschaft) oder mit anderen Fragen (z. B. wirtschaftliche Entwicklung), bei denen der Zugang zu Wasser eine wichtige Voraussetzung ist und das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung ein zentrales Element darstellt.

Vor allem bei den Menschenrechtsdialogen besteht Gelegenheit, Fragen anzusprechen, die das Recht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung sowie die Lage von im Bereich Wasser und Sanitärversorgung tätigen Vertretern der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern betreffen. Vor und nach den Menschenrechtsdialogen sollten Konsultationen und Nachbesprechungen mit der Zivilgesellschaft organisiert werden.<sup>33</sup>

<sup>33</sup> Solche Konsultationen können durch das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) 2018 bis 2020 finanziert werden (Maßnahme: Unterstützung der Menschenrechtsdialoge und ihrer Folgemaßnahmen).

Hinsichtlich der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Politiken kann die EU die politischen Dialoge nutzen, um die nationale Gesetzgebung und Politik im Bereich Wasser und Sanitärversorgung zu erörtern. Um eine symmetrische Beziehung in den Dialogen aufrechtzuerhalten, muss die EU über Kenntnisse der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und -Politiken verfügen. Die Partnerländer könnten in den Dialogen zu Folgendem ermutigt werden:

- Beitritt, Ratifizierung und Einhaltung und/oder Umsetzung und Durchsetzung der einschlägigen internationalen oder regionalen Menschenrechtsinstrumente und -normen sowie Überprüfung der nationalen Rechtsvorschriften und damit verbundenen administrativen Leitlinien, um die Vereinbarkeit mit den einschlägigen internationalen Normen und Grundsätzen zu gewährleisten;
- Bewertung der Lage hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs zu Wasser und Sanitärversorgung, unter besonderer Berücksichtigung der am häufigsten angetroffenen Probleme (geografische Ungleichheiten, Bedenken im Hinblick auf die Bezahlbarkeit und besondere Barrieren, auf die schutzbedürftige und ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen beim Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung stoßen), um für die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs die Prioritäten zu bestimmen und maßgeschneiderte Aktionspläne zu entwickeln;<sup>34</sup>
- Austausch bewährter Verfahren und Entwicklung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Aufsicht über die staatlich gelenkten Bemühungen, das Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung zu verwirklichen, sowie zur Beaufsichtigung der Aktivitäten anderer Akteure, wie z. B. des Privatsektors, die die Verwirklichung des Rechts beeinflussen und die Institutionen auf nationaler Ebene einschließlich der nationalen Menschenrechtsinstitutionen in ihrer Rolle stärken könnten;

---

<sup>34</sup> Siehe auch "The Equitable Access Score-card: Supporting Policy Processes to Achieve the Human Right to Water and Sanitation" der UNECE:  
<http://www.unece.org/index.php?id=34032>

- Verbesserung der Lage der Menschenrechtsverteidiger und der Zivilgesellschaft, die sich für den Schutz und die Förderung des Rechts auf Wasser und auf Sanitärversorgung einsetzen, sowie Ermutigung der Partnerländer, eng mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen und lokalen Gemeinschaften, einschließlich gemeinnütziger Menschenrechtsorganisationen, Religionsgemeinschaften, akademischer Einrichtungen, Berufsverbänden, Gewerkschaften, Unternehmensverbänden und Umweltorganisationen, bei der Entwicklung von Politikmaßnahmen, Gesetzen und Verordnungen im Bereich Wasser und Bewässerung auf nationaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten;
- Entwicklung von geschlechtersensiblen und rechtebasierten nationalen Strategien für Wasser und Sanitärversorgung, wobei die örtliche Zivilgesellschaft, einschließlich der indigenen Bevölkerung<sup>35</sup> und lokaler Gemeinschaften, die einschlägigen VN-Agenturen und andere relevante multilaterale Akteure zur Gestaltung und Umsetzung dieser Strategien und/oder Aktionspläne konsultiert werden. Die politischen Dialoge können auch Gespräche über die nationalen Pläne zur Umsetzung der SDG einschließlich SDG Nr. 6 sowie nationale Regelungen für die Überwachung der SDG und die Berichterstattung darüber umfassen.

### Programme und Projekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit

Die EU nutzt ihre bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit, um das Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung mittels eines komplementären Einsatzes ihrer Finanzierungsinstrumente zu fördern und zu schützen, und arbeitet dabei mit den nationalen Behörden, den Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und anderen Partnern zusammen. In den Schlussfolgerungen des Rates zur Wasserdiplomatie (2018) empfiehlt der Rat

*(...) der Hohen Vertreterin, der Kommission und den Mitgliedstaaten, bei der Programmierung der künftigen finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit den Partnerländern – auch im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens – der großen Bedeutung von Wasser und Sanitärversorgung die erforderliche Aufmerksamkeit zukommen zu lassen sowie Investitionen des Privatsektors und Partnerschaften für Wasserinfrastrukturen und Kapazitätsaufbau zu fördern, um Investitionslücken, die nicht allein aus öffentlichen Mittel finanziert werden können, zu schließen.*

<sup>35</sup> Es sei auf die Schlussfolgerungen des Rates der EU vom 17. Mai 2017 über indigene Völker verwiesen, in denen es heißt: "Der Rat betont, dass die Schaffung weiterer Möglichkeiten für Dialoge und Konsultationen mit indigenen Völkern auf allen Ebenen der EU-Zusammenarbeit, auch im Rahmen der von der EU finanzierten Programme und Projekte gemäß allen Hilfsmodalitäten, von ausschlaggebender Bedeutung ist, um die umfassende Beteiligung dieser Völker und ihre freie, vorab und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung sinnvoll und systematisch zu gewährleisten".

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben darüber hinaus den festen politischen Willen, die Menschenrechtsgrundsätze in alle operativen Entwicklungsarbeiten der EU zu integrieren, was durch den neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik bestätigt wird. Mit dem rechtebasierten Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit der EU, erläutert in Kapitel III, werden die Vorschriften, Standards und Grundsätze der internationalen Menschenrechtsnormen in die Pläne, Politikmaßnahmen und Verfahren von Entwicklungsprogrammen und -projekten einbezogen; er gilt für alle Bereiche, alle Modalitäten und alle Phasen eines Projektzyklus, nämlich Ermittlung, Formulierung, Durchführung, Überwachung und Bewertung.

Die Umsetzung des rechtebasierten Ansatzes beruht auf zwei Zielen: 1) Schadensvermeidung und 2) Das Bestmögliche tun.

- **Schadensvermeidung:** Ein Entwicklungsprojekt in einem Empfängerland könnte unbeabsichtigte negative Auswirkungen auf die Menschenrechte haben, indem es z. B. bestimmte Gruppen benachteiligt. Weitere Risiken sind unbezahlbare Wassergebühren, giftige Abfälle und Verschmutzung, Räumungen und Zwangsumsiedlungen.<sup>36</sup> Die Programme und Projekte müssen die Rechte der betroffenen Personen und Gemeinschaften schützen. Beispielsweise könnten im Rahmen der Programme und Projekte Beschwerdemechanismen eingerichtet werden, damit Personen, deren Rechte beeinträchtigt wurden oder werden, eine Beschwerden vorbringen können.<sup>37</sup> Für Schadensfälle müssen die erforderlichen Abhilfemaßnahmen vorgesehen sein.
- **Das Bestmögliche tun:** Die Entwicklungszusammenarbeit sollte sich positiv auf die Menschenrechte auswirken, z. B. durch die Stärkung der Kapazitäten für die Umsetzung von Entwicklungsstrategien, die Förderung der Teilhabe, Korruptionsbekämpfung usw. Die zentralen Elemente der Rechte, die vom VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 15 definiert wurden, können einen hilfreichen Beitrag zu Wasser- und Sanitärprojekten und -programmen leisten.

---

<sup>36</sup> Siehe beispielsweise UN Basic Principles and Guidelines on Development-Based Evictions and Displacement (Grundprinzipien und Leitlinien der VN zu durch Entwicklungsmaßnahmen erfolgter Räumung und Vertreibung), IFC Performance Standard (Leistungsanforderung) Nr. 5 & Guidance Note (Leitfaden) Nr. 5 sowie IFC Performance Standard 2012 Nr. 7 & Guidance Note Nr. 7, in denen auf den Grundsatz der freien Zustimmung nach vorheriger Aufklärung bei Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, die die Rechte indigener Völker betreffen, verwiesen wird.

<sup>37</sup> Siehe auch den Verweis auf Beschwerdemechanismen in Kapitel III Abschnitt "Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit".



Durch die Anwendung des rechtebasierten Ansatzes im Einklang mit dem VN-Menschenrechtsrahmen für Wasser und Sanitärversorgung (UN human rights framework for water and sanitation) und der Kriterien der Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Qualität, Bezahlbarkeit und Akzeptanz sollte die EU die Bemühungen der Partnerländer unterstützen, Folgendes zu gewährleisten:

- Zugang zu Sanitärversorgung und zu der für alle unverzichtbaren Wassermenge, die für den privaten und häuslichen Bedarf ausreichend und hygienisch unbedenklich ist, um Krankheiten vorzubeugen;
- angemessene Planung für den nachhaltigen Zugang zu Wasser und Wasserdienstleistungen von guter Qualität angesichts des Klimawandels und der damit verbundenen möglichen Beeinträchtigungen;
- Zugang zu Wasser, sanitären Einrichtungen und Sanitärversorgung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung;
- physischen Zugang zu Wasser und sanitären Einrichtungen bzw. Sanitärversorgung;
- persönliche Sicherheit, die bei dem physischen Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung nicht gefährdet sein darf;
- bei großem Wassermangel: Vorrang der Nutzung von Wasser für den persönlichen Gebrauch und Verbrauch vor der Nutzung für Produktion und Bewässerung;
- Akzeptanz von Diensten, indem die unterschiedlichen Merkmale, Gewohnheiten, Vorlieben, Bedürfnisse und Überzeugungen der Nutzer bei der Konzipierung und Umsetzung des Projekts berücksichtigt werden;
- Verhütung der Verschmutzung der Trinkwasserressourcen;
- ein sicheres und günstiges Umfeld für die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger im Umweltbereich.

Im Einklang mit dem rechtebasierten Ansatz sollte die EU eng mit zivilgesellschaftlichen Organisationen auch der indigenen Bevölkerung und lokaler Gemeinschaften, zusammenarbeiten, um sowohl die zentralen Probleme besser zu verstehen als auch die besten Lösungen für die lokalen Bedingungen zu finden. Eine solche Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft sollte außerdem der Förderung eines günstigeren Umfelds für Akteure der Zivilgesellschaft dienen. Die EU sollte außerdem Wassernutzergruppen und Vereinigungen von Rechteinhabern darin bestärken, ihre Rechte zu artikulieren.

## Arbeiten in multilateralen Foren und internationalen Organisationen

Die EU spielt eine führende Rolle bei der universellen Förderung und dem Schutz der Menschenrechte auf multilateraler Ebene, insbesondere durch ihre Arbeit im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und im Dritten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Alle zwei Jahre wird im Menschenrechtsrat und in der VN-Generalversammlung eine Resolution über das Menschenrecht auf Wasser und auf Sanitärversorgung eingebracht<sup>38</sup>, und diese Resolutionen spielen eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung des Bewusstseins und Verständnisses für das Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung sowie bei der Entwicklung normativer Ansätze.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten leisten durch ihr aktives Engagement und ihre Beteiligung einen Beitrag zu den Agenden, den Strategien und der Arbeit der VN-Agenturen und Programme (z. B. UNICEF, UN Women), der spezialisierten Agenturen wie der IAO (Internationale Arbeitsorganisation), der FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation), des IFAD (Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung) und den internationalen Finanzinstituten (Weltbank, regionale Entwicklungsbanken usw.). Einige der genannten haben bereits Arbeiten zum Thema Wasser und Sanitärversorgung durchgeführt, für andere wiederum ist dieses Thema und das damit verbundene Menschenrecht noch Neuland. Da diese internationalen bzw. multilateralen Einrichtungen die Funktion von Durchführungs- oder Finanzierungsstellen ausüben, unter anderem im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten deren Aufmerksamkeit verstärkt auf die Förderung und den Schutz des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung lenken.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzen sich zudem in regionalen Dialogen und im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit für Menschenrechte ein, entweder mit bzw. in der UNECE (VN-Wirtschaftskommission für Europa) oder mit bzw. in regionalen Organisationen wie der Afrikanischen Union, der Organisation Amerikanischer Staaten oder dem ASEAN<sup>39</sup>. In der UNECE laufen bereits umfangreiche Arbeiten, um die Bewertung und Verwirklichung des gleichberechtigten Zugangs zu Wasser und Sanitärversorgung im Rahmen des bereits erwähnten Protokolls über Wasser und Gesundheit der UNECE und des WHO-Regionalbüros für Europa zu unterstützen.<sup>40</sup> Die bereits eingeführten Dialoge und die bestehende Zusammenarbeit mit anderen regionalen Organisationen zu Fragen der Menschenrechte bieten eine günstige Plattform, um das Bewusstsein und das Engagement für das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung stärker zu verbreiten.

---

<sup>38</sup> Die Resolution wird von den EU-Mitgliedstaaten Deutschland und Spanien eingebracht und von allen EU-Mitgliedstaaten unterstützt.

<sup>39</sup> Verband südostasiatischer Nationen.

<sup>40</sup> Siehe beispielsweise A healthy link: The Protocol on Water and Health and the Sustainable Development Goals (Eine gesunde Verknüpfung: Das Protokoll über Wasser und Gesundheit und die Ziele für nachhaltige Entwicklung).

Das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen könnte angesichts seiner zentralen Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 und der Nachhaltigkeitsziele auf globaler Ebene ebenfalls von Bedeutung sein.

Die EU sollte in den multilateralen Organisationen, Agenturen und Institutionen mitwirken und diese nutzen, um das Recht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung wie folgt zu unterstützen:

- indem die kontinuierlichen Anstrengungen der EU in multilateralen Foren ergänzt und verstärkt werden und dem Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung in der internationalen Agenda mehr Gewicht verliehen wird, um so seine Verwirklichung voranzubringen und Verletzungen dieses Rechts weltweit zu verhindern;
- indem mit relevanten internationalen und regionalen Akteuren im Bereich des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung zusammengearbeitet und deren Arbeit unterstützt wird, insbesondere die des Sonderberichterstatters über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung, des Sonderberichterstatters über die Lage von Menschenrechtsverteidigern und des VN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- indem das Menschenrechtssystem und seine Produkte (Berichte, Abschließende Bemerkungen, Empfehlungen usw., auch von regionalen Menschenrechtsmechanismen) genutzt werden, um einen Beitrag zu Aktivitäten wie Entwicklungsprogrammen und -projekten, politischen oder Menschenrechtsdialogen, Handelsabkommen, Strategien und Erklärungen sowie Demarchen zu leisten;
- indem im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern in interaktiven Dialogen, bei der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung oder anderen zwischenstaatlichen Mechanismen die Partnerländer dazu ermutigt werden, den Empfehlungen internationaler und regionaler Menschenrechtsorgane zu folgen und veröffentlichte bewährte Verfahren zu überprüfen, umzusetzen oder anzupassen, insbesondere jene des VN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Sonderberichterstatters über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung und des Sonderberichterstatters über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, sowie die Leitlinien des Protokolls über Wasser und Gesundheit;
- indem im Rahmen der Berichterstattungsverfahren zur Umsetzung nationaler Strategien oder Aktionspläne sowie im Hinblick auf die Berichterstattung an den VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte mit NROs zusammengearbeitet wird.

## Handel

Die Handelspolitik der EU kann zur Förderung und Achtung von Menschenrechten und grundlegenden Arbeitnehmerrechten in Ländern, die Handelspartner der EU sind, beitragen. Sie umfasst verschiedene politische Instrumente, unter anderem die Handelshilfe-Agenda der EU, das unilaterale Allgemeine Präferenzsystem (APS) der EU, das auch die Regelungen "APS+" und "Everything but Arms (EBA)" (Alles außer Waffen) umfasst, sowie Bestimmungen im Zusammenhang mit bilateralen und regionalen Handelsabkommen, einschließlich Kapiteln zu Handel und nachhaltiger Entwicklung.

Menschenrechte und Handel miteinander zu verknüpfen, ist eine Möglichkeit, die Förderung der Menschenrechte in Handelspartnerländern voranzutreiben. Die im Rahmen des APS der EU festgelegte APS+-Regelung ist ein bedeutendes Instrument zur Förderung der Einhaltung zentraler internationaler Normen im Bereich der Menschenrechte, einschließlich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Sobald einem Land der APS+-Status gewährt wird, überwacht die EU – unter anderem im ständigen Dialog mit den Behörden dieses Landes –, inwieweit das begünstigte Land seinen Verpflichtungen nachkommt, d. h. ob es die Ratifizierung der unter das APS+ fallenden einschlägigen internationalen Übereinkommen fortführt. Gegebenenfalls kann das Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung in diesen Dialogen als ein Bestandteil der Weiterverfolgung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erörtert werden.

Die zunehmende Einbeziehung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes in die Programmplanung der Handelshilfe sollte dazu dienen, potenzielle positive und negative Auswirkungen bilateraler oder regionaler Handelsabkommen auf lokale Wasserressourcen in Partnerländern und den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung zu bestimmen. Derartige Analysen würden die Grundlage zur Einleitung von Maßnahmen bilden, mit denen potenzielle negative Auswirkungen vermieden werden können.

## VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die Erzeugung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen können sich auf die örtlichen Wasserressourcen und auf das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung auswirken. Die EU engagiert sich für die globale Umsetzung der drei Säulen der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>41</sup> "Schutz, Achtung und Abhilfe", auch im Bereich Wasser und Sanitärversorgung.

Die EU arbeitet außerdem an der Förderung eines Rahmens für die integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen und stellt umfangreiche Mittel für Wasser- und Sanitärversorgungsprogramme in Entwicklungsländern bereit. Dies kann auch eine Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft umfassen, unter anderem durch die Bündelung privater und öffentlicher Ressourcen. So werden private Investoren durch die europäische Investitionsoffensive für Drittländer beispielsweise ermutigt, über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in Ländern außerhalb Europas zu leisten. In ihrer Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft als Partner bei der Durchführung von Programmen und Projekten muss die EU sicherstellen, dass Partnerunternehmen und deren Subunternehmer über adäquate Mechanismen für die Sorgfaltspflicht verfügen, um mögliche Menschenrechtsverletzungen festzustellen, zu verhindern und zu beheben. Die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte ist immer dann besonders wichtig, wenn Wasser nur in geringer Menge oder schlechter Qualität vorhanden ist und wenn Aktivitäten des Privatsektors die Wasserversorgung von schutzbedürftigen oder ausgegrenzten Gemeinschaften beeinträchtigen.

Um Staaten und Unternehmen zu unterstützen und zu ermutigen, ihren Verpflichtungen bezüglich des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser nachzukommen, und um eine Rechenschaftspflicht für Verletzungen dieser Rechte sicherzustellen, sollte die EU

- das Bewusstsein für die Menschenrechtsrisiken privater Akteure im Bereich Wasser und Sanitärversorgung schärfen;
- Unternehmen im Wasser- und Sanitärversorgungssektor ermutigen, die VN-Leitprinzipien umzusetzen;

---

<sup>41</sup> Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen, John Ruggie, A/HRC/17/32, 27. Mai 2011.

- Treffen verschiedener Interessenträger und andere Veranstaltungen auf lokaler Ebene mit Unternehmen und der Zivilgesellschaft einschließlich der indigenen Bevölkerung und lokaler Gemeinschaften organisieren, damit diese ihr Engagement für das Menschenrecht auf Trinkwasser und auf Sanitärversorgung sowie über mögliche Gefahren unternehmerischen Handelns erörtern und bewährte Verfahren mit anderen Unternehmen austauschen können;
- im Rahmen der politischen und Menschenrechtsdialoge mögliche Verstöße gegen die Menschenrechte im Zusammenhang mit Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen von Unternehmen behandeln;
- Unternehmen in der Wasser- und Sanitärversorgungsbranche sowie Partnerländer ermutigen, Beschwerdemechanismen einzurichten, damit betroffene Einzelpersonen Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen und -verstöße vorbringen können;
- Unternehmen vermehrt dazu auffordern, sich beim Thema Wasser transparent und verantwortlich für die Folgen ihres Handelns zu zeigen.

### **Länderstrategien für Menschenrechte und Demokratie**

Die Länderstrategien für Menschenrechte und Demokratie bilden den Rahmen für das Menschenrechtsengagement der EU in Drittländern. Die Strategien werden auf lokaler Ebene von EU-Delegationen und Botschaften der Mitgliedstaaten nach eingehender Konsultation der relevanten Gesprächspartner, einschließlich der Zivilgesellschaft, ausgearbeitet.

Die Strategien ermöglichen eine Analyse der Situation hinsichtlich des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung in einem bestimmten Land sowie die Ermittlung etwaiger Defizite und die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen und Mechanismen, um den Schutz dieses Rechts sicherzustellen.

Einige Länder haben wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in den Strategien als Prioritäten festgelegt, das Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung stellt aber bisher in vielen Ländern noch keinen Schwerpunktbereich dar. Ausgehend von diesen Leitlinien sollten Länder, in denen das Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung eine Herausforderung darstellt, in Erwägung ziehen, das Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung und/oder den Schutz von Menschenrechtsverteidigern, die sich für Umweltbelange einsetzen, als Priorität in ihre Strategien aufzunehmen. In diesen Strategien sollten die wichtigsten lang- und kurzfristigen Ziele sowie konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele in einem bestimmten Land festgelegt werden. In ihrer jährlichen Berichterstattung über die Umsetzung der Strategien können die Delegationen Entwicklungen oder Bedenken zu diesem Thema benennen.

### Public Diplomacy und Kommunikation

Die EU sollte ferner Instrumente der Public Diplomacy nutzen, um für das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung einzutreten und die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern zu fördern, um Verleumdungskampagnen entgegenzutreten und Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigern öffentlich zu untersuchen und zu verurteilen und um ihre legitime Rolle bei der Verteidigung von Land- und Umweltrechten deutlicher sichtbar zu machen.

Beispiele für den Einsatz von Public Diplomacy und Kommunikation:

- **Kampagnen:** Kommunikationskampagnen im großen oder kleinen Rahmen, beispielsweise unter Nutzung sozialer Medien, können zur Sensibilisierung für das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung sowie zur wichtigen Arbeit der Menschenrechtsverteidiger beitragen, unter anderem in Bezug auf Beispiele für Projekte zu bewährten Verfahren.
- **Öffentliche Veranstaltungen:** Bei den Veranstaltungen zur Sensibilisierung für das Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung kann es sich um Podiumsdiskussionen oder Treffen verschiedener Interessenträger handeln, z. B. anlässlich des Weltwassertags (22. März) oder des Welttoiletentags (19. November).
- **Erklärungen** sind ein wesentliches Instrument zur Sensibilisierung für das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung sowie für dessen Umsetzung. Die EU sollte insbesondere am Weltwassertag und am Welttoiletentag sowie auf den themenbezogenen Nebenveranstaltungen des Menschenrechtsrates und des Dritten Ausschusses der VN-Generalversammlung mit dem Sonderberichterstatter über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung Erklärungen zu strategischen Themen abgeben.

## Unterstützung einzelner Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger

Zuweilen können Menschenrechtsverteidiger in einer Weise gefährdet sein, die konkretes Handeln im Einzelfall erfordert.<sup>42</sup> Zusätzlich zu den genannten Instrumenten der multilateralen und bilateralen Diplomatie und der Public Diplomacy können Kontakte zu Einzelpersonen notwendig sein, um deren Sicherheit zu gewährleisten.

Um einzelne Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger zu schützen, sollte die EU im Einklang mit den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern

- Verteidiger sowie Gemeinschaften, die von Streitigkeiten über Wasser und Sanitärversorgung betroffen sind, dabei unterstützen, sich vor Gericht zu verteidigen; sie sollte sich dafür einsetzen, dass diese besseren Zugang zu Gerichten erhalten und ihre Verfahren nach internationalen Normen erfolgen, und sich dafür stark machen, dass Rechtsverletzungen unverzüglich untersucht und die Verantwortlichen unverzüglich vor Gericht gestellt werden; Straflosigkeit in diesem Bereich bekämpfen;
- sicherstellen, dass finanzielle und sonstige Unterstützung für gefährdete Menschenrechtsverteidiger auch auf Einzelpersonen, betroffene Gemeinschaften und Organisationen ausgeweitet wird, die an Projekten arbeiten, die auf die Lösung von Problemen oder das Vorgehen gegen Rechtsverletzungen im Bereich einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung abstellen;
- soweit und wo immer angemessen sichtbare Anerkennung für Menschenrechtsverteidiger äußern, etwa durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, Besuche oder Einladungen;
- gegebenenfalls als Beobachter an Gerichtsverfahren von Menschenrechtsverteidigern im Umweltbereich teilnehmen.

---

<sup>42</sup> ProtectDefenders.eu ist der Mechanismus der Europäischen Union für Menschenrechtsverteidiger, der eingerichtet worden ist, um Verteidiger zu schützen, die sich in großer Gefahr und in den weltweit schwierigsten Situationen befinden.



## Textfeld: Wasser und Sanitärversorgung in humanitären Krisen

Der Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung ist nicht nur ein Recht, sondern vielmehr ein Grundbedürfnis, überlebenswichtig für eine ständig anwachsende Anzahl von Menschen, die weltweit von Naturkatastrophen wie Dürre und Überflutungen sowie von Konflikten und Vertreibung betroffen sind. Bevölkerungswachstum und schnell wachsende städtische Gebiete belasten zunehmend die lokalen Wasserressourcen. Folglich wächst der Bedarf schneller als die verfügbaren Ressourcen.

Während die humanitäre Hilfe der EU bedarfsorientiert ist und auf den humanitären Grundprinzipien von Humanität, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit beruht, trägt sie dennoch – wenn auch indirekt – im Rahmen der Möglichkeiten und des Umfangs ihres humanitären Mandats zur Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser und auf Sanitärversorgung bei. Gleichzeitig legen Fakten nahe, dass rechtebasierte vorbeugende Maßnahmen die Gefahr verringern, dass sich Wasser und Sanitärversorgung überhaupt zum humanitären Bedarf entwickeln. Daher müssen nicht nur humanitäre, sondern auch Entwicklungs- und Friedensakteure gemäß ihrem jeweiligen Mandat gemeinschaftlich und kohärent arbeiten, um das Thema Wasser und Sanitärversorgung wirksam anzugehen. Humanitäre Akteure befassen sich mit akuten Bedürfnissen, während Entwicklungsakteure – besonders im Fall fragiler Staatlichkeit – früher eingreifen müssen, um tief liegende Ursachen anzugehen und das Entstehen eines humanitären Bedarfs an Wasser und Sanitärversorgung zu verhindern.

Es sollte außerdem hervorgehoben werden, dass die spezifischen Stärken und Schwächen von Frauen und Kindern im Hinblick auf den Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung auch bei der humanitären Hilfe besonders berücksichtigt werden müssen. Werden geschlechterspezifische Fragen nicht berücksichtigt, können Frauen durch Notfalleinsätze in Gefahr gebracht werden. So kann beispielsweise die Nutzung gemeinschaftlicher Wasser- und Sanitäreinrichtungen in Lagern für Flüchtlinge oder Vertriebene Frauen und Mädchen einer erhöhten Gefahr von sexueller Gewalt und anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt aussetzen.

## V. Folgemaßnahmen und Überprüfung der Leitlinien

Die Gruppe "Menschenrechte" des Rates wird die Umsetzung der Leitlinien unterstützen und dabei gegebenenfalls weitere einschlägige Arbeitsgruppen des Rates einbeziehen, wie etwa die Gruppe "Internationale Umweltaspekte", geografische Arbeitsgruppen des Rates sowie die Gruppe "Entwicklungszusammenarbeit".

Mit den einschlägigen Ausschüssen, Unterausschüssen und Gruppen des Europäischen Parlaments wird ein regelmäßiger Gedankenaustausch über die Umsetzung der vorliegenden Leitlinien stattfinden.

Die Förderung und der Schutz des Menschenrechts auf Wasser und auf Sanitärversorgung werden in die einschlägigen Strategien und Maßnahmen der EU einbezogen, auch hinsichtlich der Rolle der EU in internationalen Foren.

Diese Leitlinien und ihre Umsetzung werden gegebenenfalls überprüft.

## Quellen

### Dokumente zu EU-Strategien

- Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Wasserdiplomatie (2018)
- Der neue Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik (2017)
- Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union: "Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa" (2016)
- EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie: 2015-2019
- EU-Instrumentarium: Ein rechtebasierter, alle Menschenrechte einschließender Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit der EU (2014)
- EU-Aktionsplan für die Gleichstellung 2016-2020
- EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015)
- Leitlinien der Europäischen Union für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern (2008)
- EU-Menschenrechtsleitlinien über Nichtdiskriminierung im auswärtigen Handeln (2019)
- Kommission: Thematischer Bericht Nr. 2 der GD ECHO mit dem Titel "Water, Sanitation and Hygiene – Meeting the challenges of rapidly increasing humanitarian needs in WASH" (Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene: Herausforderungen durch den rasch wachsenden Bedarf an humanitärer Hilfe in Form von Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene), Mai 2014

### VN-Dokumente

- Allgemeine Bemerkung Nr. 15 des VN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Bericht der unabhängigen Expertin für die Frage der Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung, Catarina de Albuquerque, A/HRC/12/24
- Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, Resolution der Generalversammlung vom 19. Dezember 2017, A/RES/72/178

- The human rights to safe drinking water and sanitation (Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung), Resolution des Menschenrechtsrats vom 27. September 2018, A/HRC/RES/39/8
- VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- The UN Special Rapporteur on the human right to safe drinking water and sanitation – Realizing the human rights to water and sanitation: A handbook (Handbuch des VN-Sonderberichterstatters über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung – Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser und auf Sanitärversorgung)
- Hohes Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), Fact Sheet Nr. 35, The Right to Water (Das Recht auf Wasser), Genf 2010
- SDG 6 Synthesis Report 2018 on Water and Sanitation. (Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 6 – Synthesebericht 2018 über Wasser und Sanitärversorgung), UN Water, Genf 2018
- UNECE Practical Guidance under the Protocol on Water and Health: No One Left Behind (Praktische Anleitungen der UNECE im Rahmen des Protokolls über Wasser und Gesundheit: Niemand wird zurückgelassen).
- Good Practices to Ensure Equitable Access to Water and Sanitation in the pan-European Region (Bewährte Verfahren für die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Wasser und Sanitärversorgung überall in Europa): <http://www.unece.org/index.php?id=29170>
- The Equitable Access Score-card: Supporting Policy Processes to Achieve the Human Right to Water and Sanitation (Das Analysewerkzeug zur Bewertung des gleichberechtigten Zugangs: Unterstützung der politischen Verfahren zur Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser und auf Sanitärversorgung): <http://www.unece.org/index.php?id=34032>
- Guidance Note on the Development of Action Plans to Ensure Equitable Access to Water and Sanitation (Leitfaden für die Konzipierung von Aktionsplänen für die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Wasser und Sanitärversorgung): <http://www.unece.org/index.php?id=44284>
- UN Women Issue Brief, Gender Equality in the 2030 Agenda, Gender-Responsive Water and Sanitation Systems (Geschlechtergleichstellung in der Agenda 2030: Geschlechtergerechte Wasser- und Sanitärversorgung)
- Weltwasserentwicklungsbericht 2019 "Niemanden zurücklassen" <http://www.unwater.org/publications/world-water-development-report-2019/>
- Monitoring Progress on drinking water, sanitation and hygiene: 2017 update and SDG baselines (Überwachung der Fortschritte bei Trinkwasser, Sanitärversorgung und Hygiene: Aktualisierung von 2017 und die Grundlagen der Nachhaltigkeitsziele). Genf: Weltgesundheitsorganisation (WHO) und Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), 2017. Lizenz CCBY-NC-SA3.0.IGO
- High-Level Panel on Water Outcome Document: "Making Every Drop count" (Ergebnisdokument des hochrangigen Panels zu Wasser: "Jeder Tropfen zählt"), New York, März 2018

- UNECE/WHO Protocol on Water and Health: A healthy link: The Protocol on Water and Health and the Sustainable Development Goals (Broschüre der UNECE/WHO mit dem Titel "Eine gesunde Verknüpfung: Das Protokoll über Wasser und Gesundheit und die Ziele für nachhaltige Entwicklung") <https://www.unece.org/environmental-policy/conventions/water/envwaterpublicationspub/brochures-about-the-protocol-on->
- Empfehlung Nr. 164 der IAO (1981) betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt

### **Weitere nützliche Dokumente**

- SIDA, Human Rights Based Approach to Water and Sanitation (Menschenrechtsbasierter Ansatz für Wasser und Sanitärversorgung), 2015
- Guzman et al., Inclusive WASH Activities in the Global South (Inklusive WASH-Tätigkeiten im globalen Süden)
- Guidance for Companies on Respecting the Human Rights to Water and Sanitation: Bringing a Human Rights Lens to Corporate Water Stewardship (Leitlinien für Unternehmen zur Achtung des Menschenrechts auf Wasser und auf Sanitärversorgung: Eine Menschenrechtsperspektive für die Wasserbewirtschaftung durch Unternehmen)
- WASH United, WaterAid, UNICEF et al., "Making Rights Real" (Rechte verwirklichen): Materialsammlung mit praktischen Anleitungen für lokale Behörden zum Umgang mit dem Recht auf Wasser und auf Sanitärversorgung in einer Weise, die den Zugang für alle Menschen fördert <http://www.righttowater.info/making-rights-real/>